

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2011/9/29 2008/16/0150

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.2011

Index

32/06 Verkehrsteuern

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §12;

BewG 1955 §19;

BewG 1955 §57;

ErbStG §1 Abs1;

1. BewG 1955 § 12 heute
2. BewG 1955 § 12 gültig ab 28.05.1971 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 172/1971

1. BewG 1955 § 19 heute
2. BewG 1955 § 19 gültig ab 30.07.1955

1. BewG 1955 § 57 heute
2. BewG 1955 § 57 gültig ab 30.07.1955

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2005/16/0245 E 23. Februar 2006 RS 1

Stammrechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung zur Bewertung eines Anteils an einer Personengesellschaft im Zusammenhang mit Vorgängen, die dem § 1 Abs. 1 ErbStG unterliegen, die Auffassung, dass für die Bemessung der Steuer nicht der Einheitswert maßgebend ist. Wenn der Erwerbsvorgang einen Anteil an einer Personengesellschaft betrifft, die ein gewerbliches Unternehmen betreibt, ist dieser Anteil als Bruchteil des Betriebsvermögens der Gesellschaft zu behandeln (Hinweis E 17. März 1986, 84/15/0113, und E 21. Oktober 1982, 81/15/0002). Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung zur Bewertung eines Anteils an einer Personengesellschaft im Zusammenhang mit Vorgängen, die dem Paragraph eins, Absatz eins, ErbStG unterliegen, die Auffassung, dass für die Bemessung der Steuer nicht der Einheitswert maßgebend ist. Wenn der Erwerbsvorgang einen Anteil an einer Personengesellschaft betrifft, die ein gewerbliches Unternehmen betreibt, ist dieser Anteil als Bruchteil des Betriebsvermögens der Gesellschaft zu behandeln (Hinweis E 17. März 1986, 84/15/0113, und E 21. Oktober 1982, 81/15/0002).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2008160150.X01

Im RIS seit

20.10.2011

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at